

BGer 6B_444/2022 vom 19. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_444_2022

FR: TF 6B_444/2022 du 19 avril 2022

IT: TF 6B_444/2022 del 19 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Obwalden trat auf eine Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung vom 25. November 2019 mit Beschluss vom 23. Februar 2022 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich am 30. März 2022 an das Bundesgericht.

E. 2

Obwohl gemäss ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses eine Beschwerde ans Bundesgericht innert 30 Tagen eingereicht sein muss, wendet sich der Beschwerdeführer am vorletzten Tag der Frist an das Bundesgericht und ersucht um eine Fristerstreckung von 14 Tagen, um die Begründung und die Anträge innert dieser Frist einzureichen. Die Frist von Art. 100 BGG ist indessen eine gesetzliche, die nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG). Das Fristerstreckungsgesuch ist abzuweisen. Die am 13. April 2022 nachträglich eingereichte Beschwerdebegründung mit Antrag ist verspätet und daher unbeachtlich. Die Beschwerde ist damit allein auf der Grundlage der Eingabe vom 30. März 2022 zu beurteilen. Da diese keinen Antrag und auch keinerlei Begründung enthält, genügt sie den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.